

## Hausordnung Alexianer Krankenhaus Köln

### § 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle PatientInnen mit ihrer Aufnahme zu Behandlungszwecken. Für BesucherInnen, Mitarbeitende und sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Geländes der Alexianer Köln GmbH gültig.

Die Hausordnung ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB).

Die Hausordnung erstreckt sich auf alle Gebäude, Räumlichkeiten und das gesamte Gelände sowie auf alle Außenstellen des Alexianer Krankenhauses in Köln.

### § 2 Allgemeines

1. Der Aufenthalt im Alexianer Krankenhaus erfordert im Interesse aller, insbesondere unserer PatientInnen, eine besondere gegenseitige Rücksichtnahme. Störende Geräusche sind zu unterlassen. Die Nachtruhe ist einzuhalten.
2. Ärztliche Anordnungen, Weisungen des Pflegepersonals sowie des Personals der Verwaltung sind zu befolgen.
3. Die Ausübung von Gewalt, Drohungen, die Einbringung und Weitergabe von Betäubungsmitteln und Alkohol sowie der Handel mit Betäubungsmitteln können zum Ausspruch eines Hausverbots führen. Der Konsum von Alkohol, Cannabis, Betäubungsmitteln und sonstigen Rauschmitteln ist in allen Gebäuden, Räumlichkeiten sowie auf dem gesamten Krankenhausgelände verboten.
4. Ruhe, Ordnung und Sauberkeit sind von PatientInnen, BesucherInnen, Mitarbeitenden und sonstigen Personen in allen Bereichen des Alexianer Krankenhauses einzuhalten.
5. Mit Ausnahme vom Krankenhaus genehmigten Therapiehunden wie z.B. Blinden- und Diabeteshunde, ist das Mitbringen von Tieren im von dieser Hausordnung umfassten Bereich grundsätzlich untersagt.

### § 3 Aufenthalt der PatientInnen

1. Die Zuweisung des Patientenbettes erfolgt durch das zuständige ärztliche oder pflegerische Personal der Station bzw. durch den/die zuständige/n Arzt/Ärztin vom Dienst
2. Auf MitpatientInnen ist Rücksicht zu nehmen.
3. PatientInnen, die sich außerhalb der Patientenzimmer aufhalten, werden gebeten, ordnungsgemäße zivile Bekleidung zu tragen. Auf MitpatientInnen ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.
4. Der Betrieb von eigenen Rundfunk-, Fernsehgeräten u. Ä. bedarf der Zustimmung des Pflegepersonals bzw. der behandelnden ÄrztInnen/TherapeutInnen und der MitpatientInnen. Der Anschluss und Betrieb anderer privater Geräte ist grundsätzlich

nicht erlaubt, ausgenommen sind Geräte, die der Körperpflege dienen (elektrische Rasierapparate, Fön u. Ä.). Aus therapeutischen Gründen sind Abweichungen auf Anweisung möglich, ggf. sind die Geräte nach Gebrauch bei der Stationsleitung abzugeben.

5. Das Mitbringen und Nutzen von tragbaren Computern (Laptops, Tablets u. Ä.) ist nur nach ärztlicher Rücksprache und unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben (u. a. datenschutzrechtlicher Vorschriften) erlaubt.
6. Es sollen nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht werden.
7. Größere Geldbeträge und Wertgegenstände, Schmuck u. Ä. sollen während des Aufenthaltes nicht mitgeführt werden. Lässt sich dies nicht vermeiden (z. B. im Falle der Notaufnahme), sind Geld und Wertsachen über das Pflegepersonal der Verwaltung der Klinik in Quittung zur unentgeltlichen Aufbewahrung zu übergeben. Auf § 15 der AVB wird verwiesen.
8. Bei handlungsunfähig eingelieferten Personen werden Geld und Wertsachen in Gegenwart eines Zeugen/einer Zeugin festgestellt und der Verwaltung zur Verwahrung übergeben.
9. PatientInnen, die die Stationen bzw. das Krankenhausgelände vorübergehend verlassen wollen, bedürfen der Erlaubnis des Stationsarztes/der Stationsärztin. Dies wird im Dokumentationssystem vermerkt.

## § 4 Besuche

1. Die durch Aushang festgelegten allgemeinen Besuchszeiten sind einzuhalten.
2. Besuche zu einer anderen Zeit sind nur in Ausnahmefällen und nur mit ärztlicher Zustimmung erlaubt.
3. Kinder unter 14 Jahren sollen PatientInnen nur in Begleitung Erwachsener besuchen.
4. Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen und potenziellen Waffen (Glas, Messer, Rasierklingen etc.) ist untersagt.
5. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken, Drogen und anderen Suchtmitteln und Haustieren ist untersagt.
6. Durch das Verhalten der BesucherInnen oder Dritter dürfen PatientInnen, Mitarbeitende und sonstige Personen im gesamten Krankenhausgelände weder belästigt, behindert noch gefährdet werden.
7. Im Interesse der PatientInnen oder aufgrund gesetzlich festgelegter Gründe oder rechtlicher Bestimmungen kann ein Besuch ganz untersagt oder nur bestimmten Personen gestattet werden. Besuchsbeschränkungen im öffentlichen oder betrieblichen Interesse können jederzeit gesondert verfügt werden.

## § 5 Einrichtungsgegenstände

1. Die Einrichtungsgegenstände des Alexianer Krankenhauses sind von allen BenutzerInnen schonend zu behandeln. Das gleiche gilt für Wäsche und überlassene Behandlungsgegenstände. Die Haftung für schuldhaft Beschädigungen sowie für

Verluste richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Alexianer-Eigentum wird Schadenersatz verlangt.

2. Die Umstellung oder Auswechslung von Einrichtungsgegenständen sowie die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten ist nicht gestattet.

## **§ 6 Heil- und Arzneimittel**

Während der Dauer des Aufenthalts dürfen eigene Heil- und Arzneimittel nur mit ärztlichem Einverständnis eingenommen werden. Das Pflegepersonal ist berechtigt, mitgebrachte oder nicht verbrauchte Heil- und Arzneimittel in Verwahrung zu nehmen bzw. einzuziehen.

## **§ 7 Film-, Ton- und Fotoaufnahmen usw.**

Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen (auch mittels Smartphone, Laptop u. Ä. technischem Gerät) in bzw. von Gebäuden, Räumlichkeiten, dem Gelände oder Personen, die sich dort aufhalten, sowie die Verbreitung solcher Aufnahmen (z. B. über soziale Netzwerke) ist nicht zulässig wenn hierdurch die Sicherheit und Ordnung des Alexianer Krankenhauses gefährdet oder Rechte Dritter – insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht von PatientInnen und Mitarbeitenden des Krankenhauses – verletzt werden.

Eine Gefährdung und Verletzung ist insbesondere immer dann anzunehmen, soweit durch heimliches oder offenes Fotografieren und Filmen das Recht am eigenen Bild von PatientInnen und/oder Mitarbeitenden oder sonstigen Personen berührt ist. Bei Zuwiderhandlungen können sich zivilrechtliche Schadensersatzansprüche sowie strafrechtliche Konsequenzen ergeben.

## **§ 8 Verbot von Sammlungen, gewerblicher Betätigung und (partei-)politischer Betätigung**

Betteln, Werben, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, die Verteilung von Prospekten und Handzetteln sowie (partei-) politische Betätigung jeglicher Art sind in allen Gebäuden, Räumlichkeiten sowie auf dem gesamten Gelände untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Verwaltung.

## **§ 10 Anregungen und Beschwerden**

Wünsche, Anregungen und Beschwerden werden jederzeit von den zuständigen ÄrztInnen, dem Pflegepersonal oder über unser Lob und Kritikformular entgegengenommen.

## **§ 13 Postsendungen**

Gewöhnliche Postsendungen werden von der Verwaltung entgegengenommen und den PatientInnen über die Stationen zugeleitet. Nachzuweisende Sendungen, wie Geldsendungen und Einschreibebriefe werden von der Verwaltung unmittelbar zugestellt.

## **§ 15 Zuwiderhandlung**

Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen diese Hausordnung durch PatientInnen ist, unter Beachtung der Hilfeleistungspflicht, die vorzeitige Beendigung der stationären Behandlung und die Entlassung möglich. Gegen BesucherInnen oder andere Personen kann bei wiederholten oder groben Verstößen gegen diese Hausordnung ein Hausverbot ausgesprochen werden. Auf der Grundlage dieser Hausordnung sind spezifische Stationsordnungen in Abhängigkeit vom Stationsprofil und den besonderen gesetzlichen Einweisungsmodalitäten möglich.

## **§ 16 Hausverbot**

Die MitarbeiterInnen des Hauses haben das Recht, aus gegebenem Anlass Haus- und Gelände verweise auszusprechen. Anlässe sind zum Beispiel die Störung des Betriebsfriedens, die Beschimpfung von PatientInnen, BesucherInnen oder MitarbeiterInnen des Hauses; aggressive Handlungen oder die Androhung aggressiver Handlungen gegenüber PatientInnen, BesucherInnen oder MitarbeiterInnen, sowie Verstöße gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieser Hausordnung.